

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 52

Rubrik: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 245 der Militärorganisation.

In Friedenszeiten sind die Landsturmpflichtigen von jedem Uebungsdienste befreit.

Art. 4. Auf Verfügung des Bundesrathes kann in Fällen des Bedarfes Mannschaft aus dem Landsturm zur Ergänzung des Auszuges und der Landwehr verwendet werden.

Ebenso können Offiziere des Auszuges oder der Landwehr vorübergehend zum Dienst beim Landsturm beordert werden.

Art. 5. Der aufgebotene Landsturm steht unter dem eidgenössischen Militärstrafgesetze, leistet den Kriegseid, hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Truppen des Bundesheeres und ist in Allem dem Kommando derjenigen Heeresabtheilung unterstellt, in dessen Bereich er sich befindet.

Ersatzpflichtige, welche im Landsturm effektiv Dienst leisten, sind für das betreffende Jahr von jeder Ersatzsteuer befreit.

Art. 6. Der Bundesrath erläßt die erforderlichen Vorschriften über die Organisation, Ausrüstung, Bewaffnung und Unterscheidungszeichen des Landsturmes, sowie über die Befreiung vom Dienst bei demselben.

In jedem Divisionskreise beauftragt der Bundesrath einen oder mehrere Offiziere mit der Vorbereitung der Organisation des Landsturmes.

Art. 7. Ueber den Bestand des Landsturmes sind von den Kantonen Kontrollen und Verzeichnisse zu führen, für welche von dem Bunde einheitliche Formulare vorgeschrieben werden. Die genaue Vollziehung dieser Vorschrift ist von Seite des Bundes zu überwachen.

Die Kantone werden für diese Leistung vom Bunde entschädigt.

Art. 8. Die zur Vollziehung dieses Gesetzes (Art. 6 und 7) erforderlichen Geldmittel sind alljährlich durch die Bundesversammlung zu bewilligen.

Art. 9. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 1. Dezember 1886.

Der Vizepräsident: Zemp.

Der Protokollführer: Ringler.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 4. Dezember 1886.

Der Vizepräsident: Scherb.

Der Protokollführer: Schatzmann.

— (Militär-Einheit.) In einer Versammlung der radikal-demokratischen Gruppe vom 14. d. vertheilte laut „S. P.“ Herr Müller, Nationalrath, seine Motion auf Zentralisation des gesammten Militärwesens, stieß dabei jedoch namentlich bei den Welschen auf entschiedenen Widerstand. Mit Rücksicht auf den im Jahre 1874 geschlossenen Kompromiss mit den Welschen und angesichts eines vielleicht baldigen Krieges wurde eine dazu nöthige Verfassungsrevision als inopportun bezeichnet und gewünscht, die Motion möchte, um nicht das Einverständnis mit den Welschen zu gefährden, nicht eingereicht werden.

Zu dem Traktandum schreibt „N. S. Stg.“: „In Bern, Zürich und andern grössern deutschschweizerischen Kantonen, wo man des Militärs zur Verherrlichung der Kantonsouveränität nicht bedarf, überhaupt das Militär nicht für Schaustellungen zu gebrauchen pflegt, ist man schon längst zur Ansicht gekommen, daß es am zweckmäßigsten wäre, auf alle und jegliche Hoheitsrechte im Militärwesen zu verzichten, da sie, so unbedeutend sie auch sind, doch nur eine gedeihliche Weiterentwicklung unseres Militärwesens hindern. Wir sehen mehr auf die Sache als auf den Schein. Bei uns in der deutschen Schweiz also, abgesehen von den kleinen Kantonen, die um so eifersüchtiger, je kleiner sie sind, an allen ihren Hoheitsrechten festhalten, würde man der vollständigen Zentralisation des Militärwesens keinen oder nur unbedeutenden Widerstand entgegensetzen. Etwas anderes ist es freilich, ob jetzt gerade die passende Zeit ist, diese Reform anzulegen und durchzuführen.“

— (Ein Abschiedsgruß.) Unter den dieses Jahr auf ihr Ansuchen vom h. Bundesrath unter Verdankung der geleisteten Dienste aus der Wehrpflicht tretenden höhern Offizieren finden wir mehrere, die der Armee zur Herbe gerückt und bei ihr in gutem Andenken bleiben werden. Es möge uns daher gefattet sein, den Herren Obersten Lanke, Huber, den Herren Oberstleutenants Schmidlin, Socin, Schuler, Simona, Willchob, Good und allen Andern einen Abschiedsgruß zu senden. Wir hoffen, daß sie unserer Armee und unserem Militärwesen auch fernerhin ihr Interesse erhalten werden.

Besonders bedauert haben wir, daß Herr Oberstleutenant Schmidlin in Folge von Gesundheitsrückichten genöthigt war, seine Entlassung zu verlangen. Wir haben Oberstleutenant Schmidlin schon vor sehr langer Zeit kennen und sowohl als Kamerad wie als Offizier hochschätzen gelernt. Als er vor einigen Jahren provisorisch die Instruktion des Genies leitete, hat er es verstanden, in der kurzen Zeit seines Wirkens einen frischen, militärischen Geist in die Geniewaffe zu bringen, welcher bei den jüngern Offizieren gute Früchte versprochen hat. Bei der technischen Lösung der Landesbefestigungsfrage hätte Oberstleutenant Schmidlin die besten Dienste leisten können. Bei ihm war das Wissen mit dem Können gepaart. Leider hat ein unglücklicher Konflikt mit den Bürgern von Gullenhelm seiner Laufbahn im Instruktionskorps ein Ende gemacht. Mögen in einem Ort noch so abscheuliche und sanitätswidrige Gebräuche herrschen, der Militär ist bei uns nicht befugt, dieselben abzustellen. — In Folge des erwähnten Konflikts hat Oberstleutenant Schmidlin f. S. seine Entlassung aus dem Instruktionskorps genommen und die Armee hat einen der tüchtigsten Genieoffiziere verloren. In der Folge ist Herr Schmidlin in den Dienst der Zentralbahn übertreten. Als Eisenbahnbeameter war er vom persönlichen Militärdienst befreit. Eine schwere Krankheit hat ihn letztes Jahr heimgesucht. Obgleich in befriedigender Weise hergestellt, mag diese wesentlich dazu beigetragen haben, ihn zu bestimmen, gänzlich aus dem Militärverband zu treten. Nach dem Alter war er hiezu berechtigt. Immerhin gestehen wir, daß wir sein Ausreten mit Bedauern gesehen haben.

Oberstleutenant Schmidlin war zu Zeiten ein fleißiger Mitarbeiter dieser Zeitschrift. Ihm und den übrigen aus der Armee Abscheidenden diesen unsern Abschiedsgruß.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

115. v. Trotha, Etlis, Major, Die Operationen im Tropen-Balkan. Ein Beitrag zu der Geschichte des russisch-türkischen Kriegs 1877/78. Kriegsgeschichtliche Studie. 8°. 264 S. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis Fr. 10. 70.
116. Roos, Gustave, Emploi des mitrailleuses et canons à tir rapide dans les armées de terre et dans la marine. 4°. 54 S. und 3 Tafeln. St. Petersburg, November 1886. Preis 1 Rubel.
117. Unterrichts- und Lehrbuch für Kasernen. 8°. 272 S. Mit 56 Abbildungen. Berlin, G. E. Mittler & Sohn. Preis Fr. 1. 35.
118. Wachs, Otto, Major, Die Weltausstellung Englands, militärisch-politisch beleuchtet, namentlich mit Bezug auf Rußland. 8°. Mit 7 Karten. Kassel, Verlag von Theodor Fischer.

In meinem Verlage sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

- Dufour, General, G. H., Der Sonderbunds-Krieg und die Ereignisse von 1856, mit einer Selbstbiographie, Karten und Bildniss des Verfassers, geb. Fr. 6. —
- Klaczko, Julian, Zwei Känzler. Fürst Gortschakow und Fürst Bismarck, geb. Fr. 8. —
- Osenbrüggen, Ed., Der Gotthard und das Tessin mit den oberitalienischen Seen, geb. Fr. 6. —
- Wanderstudien, Band 1—6, geb. à Fr. 5. —
- Wieland, Joh., Oberst, Die Kriegsgeschichte der schweizer. Eidgenossenschaft, 2 Bde., geb. Fr. 13. 50.

Basel, Dezember 1886.

Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.